

Angebotsunterlage
Öffentliches Aktienrückkaufangebot
der
DocCheck Aktiengesellschaft
Vogelsanger Str. 66, 50823 Köln
(ISIN DE000A1A6WE6 / WKN A1A6WE)

an ihre Aktionäre
zum Erwerb von bis zu 300.000 auf den Namen lautenden
Stückaktien (Stammaktien)
der DocCheck Aktiengesellschaft
gegen Zahlung einer Geldleistung

in Höhe von 3,10 Euro je Stammaktie

Annahmefrist:
Montag, 15. März 2010 bis Montag, 12. April 2010, 12:00 Uhr (Ortszeit in
Frankfurt am Main)

1. Allgemeine Informationen und Hinweise

1.1 Durchführung des Erwerbsangebots nach deutschem Recht

Dieses Erwerbsangebot der DocCheck Aktiengesellschaft (im Folgenden auch "**DocCheck**" oder "**Gesellschaft**") ist ein auf den Erwerb eigener Aktien der DocCheck Aktiengesellschaft gerichtetes freiwilliges öffentliches Kaufangebot (im Folgenden auch „**Angebot**“ oder „**Rückkaufangebot**“). Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Merkblatt (siehe <http://www.bafin.de>) vom 9. August 2006 bekannt gegeben, dass die BaFin im Zuge der Umsetzung des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes, welches zum 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, ihre Verwaltungspraxis zur Anwendbarkeit des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) auf den Rückerwerb eigener Aktien dahingehend geändert hat, dass das WpÜG bei einem öffentlichen Angebot der Zielgesellschaft zum Rückerwerb eigener Aktien keine Anwendung findet. Dementsprechend hält dieses Angebot die Vorschriften des WpÜG nicht ein und wurde der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt.

Aktionäre der DocCheck AG werden nachfolgend jeweils als "**DocCheck-Aktionär**" und zusammen als "**DocCheck-Aktionäre**" bezeichnet.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.doccheck.ag sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt eine Hinweisbekanntmachung in der FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND. Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgesehen.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder einer sonstigen Beschreibung der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen sowie die Annahme des Angebots kann in den Anwendungsbereich anderer Rechtsordnungen als jener der Bundesrepublik Deutschland fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage gesetzlichen Restriktionen unterliegt oder gegebenenfalls mit ausländischen Rechtsvorschriften nicht vereinbar sein. Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage bezweckt weder die Abgabe des Angebots noch eine Veröffentlichung des Angebots nach Maßgabe ausländischen Rechts, noch eine öffentliche Werbung. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit das nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist.

Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. Die DocCheck übernimmt nicht die Gewähr, dass die Weitergabe oder Versendung der Angebotsunterlage oder die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den im jeweiligen Ausland geltenden Vorschriften vereinbar ist.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Gesellschaft hat am 11. März 2010 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots als Ad-hoc-Meldung nach § 15 Wertpapierhandelsgesetz veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.doccheck.ag) unter der Rubrik www.doccheck.ag/investor abrufbar.

1.4 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist dazu gesetzlich verpflichtet.

2. Das Angebot

2.1 Gegenstand des Angebots

Die DocCheck Aktiengesellschaft, Köln, bietet hiermit allen ihren Aktionären an, bis zu insgesamt 300.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Aktie der DocCheck Aktiengesellschaft (ISIN DE000A1A6WE6 / WKN A1A6WE) und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2009 (nachfolgend „**DocCheck-Aktien**“) gegen Gewährung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von

3,10 Euro je DocCheck-Aktie (nachfolgend „Angebotspreis“)

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot ist beschränkt auf den Erwerb von insgesamt bis zu 300.000 Doc-Check-Aktien. Dies entspricht 5,61 % (gerundet) des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Gehen im Rahmen dieses Angebots Annahmeerklärungen für mehr als 300.000 Aktien der DocCheck ein (nachfolgend „**Überzeichnung**“), werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt.

2.2 Annahmefrist

Die Annahmefrist

beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am Montag, den 15. März 2010 und

endet am Montag, den 12. April 2010, 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (nachfolgend „**Annahmefrist**“).

Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich dafür entscheiden, wird sie dies vor Ablauf der Annahmefrist bekannt geben. Eine solche Verlängerung wird die Gesellschaft vor Ablauf der Annahmefrist auf der Internetseite www.doccheck.ag und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt geben. Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist.

2.3 Bedingungen und Genehmigungen

Dieses Angebot und die durch Annahme des Angebots zustande kommenden Kaufverträge sind von keinen Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich.

3. Durchführung des Angebots

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die DZ BANK AG, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main (im Folgenden auch „**zentrale Abwicklungsstelle**“) wurde von der Gesellschaft mit der technischen Durchführung dieses Angebots beauftragt.

Die Aktionäre der DocCheck können dieses Angebot nur innerhalb der unter Ziffer 2.2 benannten Annahmefrist annehmen. Die Annahme kann nur gegenüber einem depotführenden Kreditinstitut oder einem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der inländischen Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder eines depotführenden Finanzdienstleistungsunternehmens (nachfolgend „**depotführendes Institut**“) erklärt werden.

Die Annahme dieses Angebots wird nur wirksam, wenn die DocCheck-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main in die zum Zwecke der Durchführung dieses Angebots eingerichtete ISIN DE000A1C9XE6 umgebucht worden sind (alle umgebuchten Aktien nachfolgend **zum Verkauf eingereichte DocCheck-Aktien**). Die Umbuchung in die separate ISIN DE000A1C9XE6 gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn sie bis spätestens 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des zweiten auf das Ende der Annahmefrist folgenden Bankarbeitstages bewirkt wird und die Annahme inner-

halb der Annahmefrist (Ziffer 2.2) gegenüber dem depotführenden Institut schriftlich erklärt worden ist. **Bankarbeitstag** meint einen Tag, an dem (i) Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und (ii) das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

Für die Gesellschaft und die zentrale Abwicklungsstelle gelten als zum Verkauf eingereichte DocCheck-Aktien ausschließlich die in der Interimsgattung ISIN DE000A1C9XE6 eingebuchten Aktien der DocCheck.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender DocCheck-Aktionäre

Mit Erklärung der Annahme des Angebots

- a) erklären die annehmenden DocCheck-Aktionäre, dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten DocCheck-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen;
- b) weisen die annehmenden DocCheck-Aktionäre ihre Depotbank an, (i) die zum Verkauf eingereichten DocCheck-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die separate ISIN DE000A1C9XE6 bei der Clearstream Banking AG umzubuchen; und (ii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Aktien mit der separaten ISIN unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, wobei gegebenenfalls gemäß Ziffer 3.5 eine lediglich teilweise (verhältnismäßige) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen erfolgt;
- c) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden DocCheck-Aktionäre die zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten DocCheck-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;
- d) weisen die annehmenden DocCheck-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream Banking AG in die separate ISIN DE000A1C9XE6 eingebuchten DocCheck-Aktien börsentäglich mitzuteilen;
- e) übertragen und übereignen die annehmenden DocCheck-Aktionäre die zum Verkauf eingereichten DocCheck-Aktien vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist und vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf die Gesellschaft; und
- f) erklären die annehmenden DocCheck-Aktionäre, dass ihre zum Verkauf

eingereichten DocCheck-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen a) bis f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem betreffenden DocCheck-Aktionär und der Gesellschaft - vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen (siehe unten Ziffer 3.5) - ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Verkauf eingereichten DocCheck-Aktien nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden DocCheck-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Ziffer 3.2 bezeichneten Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen ab. Die DocCheck-Aktionäre, die ihre DocCheck-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden für diese DocCheck-Aktien keine Dividende mehr erhalten.

3.4 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt an die Depotbanken Zug um Zug gegen Übertragung der zum Verkauf eingereichten DocCheck-Aktien – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 – auf das Depot der zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft. Soweit zum Verkauf eingereichte DocCheck-Aktien im Falle der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht übertragen werden konnten, werden die Depotbanken angewiesen, die verbleibenden DocCheck-Aktien in die ursprüngliche ISIN zurückzubuchen.

Die Clearstream Banking AG wird diejenigen DocCheck-Aktien, die die Gesellschaft im Rahmen dieses Angebots – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 – erwirbt, auf das Depot der zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream Banking AG buchen. Dies geschieht Zug um Zug gegen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises durch die Gesellschaft über Clearstream Banking AG an die jeweiligen Depotbanken der dieses Angebot annehmenden DocCheck-Aktionäre. Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen DocCheck-Aktionärs genannt ist. Der Kaufpreis wird voraussichtlich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zur Verfügung stehen.

Im Falle einer teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotbank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Kaufpreis dem Aktionär gutzuschreiben.

3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots

Sofern im Rahmen dieses Angebots über die Depotbanken mehr als 300.000 DocCheck-Aktien eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der anzunehmenden bis zu 300.000 Aktien zur Anzahl der insgesamt eingereichten Aktien, berücksichtigt. Die Gesellschaft erwirbt von jedem Aktionär den verhältnismäßigen Teil der von ihm jeweils eingereichten Aktien. Das Ergebnis der Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet. Spitzen bleiben unberücksichtigt, so dass weder eine Vergütung in Bar noch eine Gutschrift von Bruchteilen einer Aktie erfolgt.

3.6 Sonstiges

Alle mit der Annahme des Angebots und der Übertragung der DocCheck-Aktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den Depotbanken erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den DocCheck-Aktionären selbst zu tragen.

Die zum Verkauf eingereichten DocCheck-Aktien sind infolge der Zuweisung einer eigenen ISIN nicht zum Börsenhandel zugelassen. Die DocCheck-Aktionäre können ihre zum Verkauf eingereichten DocCheck-Aktien daher bis zu einer eventuellen Rückbuchung der überzeichneten Aktien in die ursprüngliche ISIN DE000A1A6WE6 nicht an einer Börse handeln, und zwar unabhängig davon, ob die Aktien im Wege der Zuteilung übernommen werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung nach Ablauf der Annahmefrist teilweise zurückgegeben werden. Die nicht zum Verkauf eingereichten DocCheck-Aktien sind weiterhin handelbar.

Ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag besteht nicht. Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

4. Grundlagen des Angebots zum Erwerb eigener Aktien

4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien zur Einziehung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 5.343.452,00 Euro und ist in 5.343.452 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro pro Aktie eingeteilt. Die DocCheck werden u.a. im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) gehandelt.

Die ordentliche Hauptversammlung der DocCheck AG hat am 20. Mai 2009 unter Tagesordnungspunkt 8 den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien unter anderem wie folgt ermächtigt:

„Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit vorbehalten, beschleunigt eigene Aktien zur Einziehung zurückzuerwerben. Hierfür bedarf die Gesellschaft einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die insoweit bestehende Ermächtigung am 31. Dezember 2009 ausläuft, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zur Einziehung und die Ermächtigung zum Erwerb von Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) zu erteilen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

„8.1 Das jeweils aktuelle Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 5.343.452,00 kann um bis zu EUR 2.000.000,00 auf bis zu EUR

3.343.452,00 herabgesetzt werden. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§ 237 Abs. 1 S.1 2. Alt., Abs. 3 Nr. 2 AktG) zur Einziehung von bis zu 2.000.000 auf den Namen lautende, nennbetragslose Stückaktien der Gesellschaft nach deren Erwerb durch die Gesellschaft gemäß Ziffer 8.2. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 erteilte Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) wird mit dem Wirksamwerden der nunmehr zu beschließenden Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb von Aktien aufgehoben.

- 8.2 Der Vorstand wird ermächtigt in der Zeit bis zum 31.12.2010 bis zu 2.000.000 Aktien der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000,00 zum Zwecke der Einziehung zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder außerhalb der Börse mittels eines (auch im Rahmen von Abfindungsangeboten) an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am selben Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse über ein öffentliches Kaufangebot darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.
- 8.3 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.“

4.2 Aktienrückkauf

Der Vorstand hat am 11. März 2010 beschlossen, die Ermächtigung der Hauptversammlung am 20. Mai 2009 zum Erwerb von eigenen Aktien zum Zweck der Einziehung (vgl. Ziffer 4.1) in der Weise auszuüben, dass die Gesellschaft an ihre Aktionäre ein öffentliches Kaufangebot in Höhe von bis zu 300.000 DocCheck-Aktien richtet. Das Rückkaufvolumen dieses Angebots von bis zu 300.000 DocCheck-Aktien ist damit von der bestehenden Rückkaufermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Mai 2009 gedeckt. Die Gesellschaft hat von der in der Ermächtigung der Hauptversammlung eingeräumten Möglichkeit einer bevorrechtigten Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär Gebrauch gemacht.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots hat die Gesellschaft insgesamt 3.216 Aktien, mithin etwa 0,06 % des derzeitigen Grundkapitals. Diese Aktien sollen nicht eingezogen werden.

5. Angebotspreis

Nach den Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Mai 2009 darf der für den Erwerb von eigenen Aktien über ein an alle Aktionäre der DocCheck gerichtetes öffentliches Kaufangebot je DocCheck-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten. Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Aufgrund der öffentlichen Ankündigung des Angebots vom 11. März 2010 ist der für die Bestimmung der Gegenleistung maßgebliche Tag somit der 10. März 2010. An diesem Tage wurde im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse ein Eröffnungskurs der DocCheck-Aktie in Höhe von EUR 2,86 je Aktie festgestellt:

Die von der Gesellschaft angebotene Gegenleistung von 3,10 Euro je DocCheck-Aktie beinhaltet gegenüber dem in der Eröffnungsauktion vom 10. März 2010 im XETRA-Handel festgestellten Kurs einen Aufschlag von 8,39 %. Somit bewegt sich die angebotene Gegenleistung innerhalb des von der Hauptversammlung vom 20. Mai 2009 vorgegebenen Rahmens.

6. Situation der DocCheck-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der DocCheck-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Die im Rahmen dieses Angebots erworbenen DocCheck-Aktien werden eingezogen. Der mitgliedschaftliche Einfluss der DocCheck-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit entsprechend zu.

7. Steuerlicher Hinweis

Den Aktionären der DocCheck wird empfohlen, vor Annahme dieses Angebots jeweils steuerliche Beratung zu den Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen, bei der die individuellen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

8. Sonstige Veröffentlichungen

Die DocCheck wird nur das Ergebnis des Angebots auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.doccheck.ag veröffentlichen. Für den Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.5) wird die Gesellschaft außerdem - sobald wie möglich - die Zuteilungsquote, mit der die Annahmeerklärungen Berücksichtigung finden, veröffentlichen.

Alle Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, nur auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.doccheck.ag.

9. Anwendbares Recht

Die sich aus der Annahme des Angebots ergebenden Verträge zwischen der Gesellschaft und den Aktionären der DocCheck AG unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist ein DocCheck-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und Übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Köln, den 15. März 2010

DocCheck AG
Der Vorstand